

Richtlinie

»Unternehmenserhaltende Maßnahmen«

für die Förderung von unternehmenserhaltenden Maßnahmen im Rahmen des »Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes«, LGBl. Nr. 6 | 1993, in der geltenden Fassung, sowie folgender Rechtsgrundlagen:

Mitteilung der Europäischen Kommission »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.7.2014, C 249|1)

Mitteilung der Kommission über die Verlängerung und Änderung der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, der Mitteilung – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.07.2020, C 224|2)).

1 Förderungsgrundsätze

1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

1.2 Zielsetzung

Ziel ist es, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Schwierigkeiten unter dem Gesichtspunkt ihrer Marktfähigkeit (Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähigkeit) zu unterstützen.

Dies trifft insbesondere auf die Erhaltung von Unternehmen im Bereich Gewerbe und Industrie mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätze sowie von Tourismusbetriebe, die durch Rückgänge und Ertragsminderungen in Verbindung mit der allgemeinen Entwicklung des Tourismus in ihrer Existenz gefährdet sind, zu.

Durch die Unterstützung soll das Unternehmen wieder unternehmerische Freiräume erlangen, Zeit für das Kerngeschäft haben und eine ausreichende Rentabilität und Liquidität erreichen.

Förderungen für Unternehmen in Schwierigkeiten werden direkt im Rahmen dieser Richtlinie vergeben.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

1.3 Geschäftsfelder

Die Förderung ist im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung« sowie »Unterstützung bei der Erhaltung von Unternehmen« möglich.

1.4 Förderungswerber

1.4.1 Förderungswerber:

Förderungswerber können physische oder juristische Personen sein.

1.4.2 Nicht Förderungswerber:

- a) Unternehmen der Stahlindustrie, des Steinkohlenbergbaus und des Finanzsektors
- b) Neu gegründete Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben

1.5 Förderbare Projekte

Unterstützt werden Sanierungs- und Restrukturierungsprojekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die es dem Unternehmen ermöglichen, organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle und bilanzielle Schwächen zu beheben, um wieder langfristig rentabel wirtschaften zu können und ihre Wettbewerbsfähigkeit wieder zu erlangen.

1.5.1 Gewerbe und Industrie

Maßnahmen können eingeleitet werden, wenn das zu fördernde Unternehmen mindestens 15 Mitarbeiter auf Vollzeitbasis (Ganzjahresvollzeitäquivalent) beschäftigt. In den Gemeinden Klagenfurt Stadt und Villach Stadt müssen mindestens 25 Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt werden (Ganzjahresvollzeitäquivalent).

Bei eindeutigen Alleinstellungsmerkmalen am relevanten Markt kann die Mitarbeitergrenze unterschritten werden, jedoch müssen mindestens 10 Mitarbeiter in jedem Fall beschäftigt sein. Als Alleinstellungsmerkmal gilt beispielsweise eine überdurchschnittlich hohe direkte bzw. indirekte Exportquote (> 50%), der Einsatz von technologisch interessanten Fertigungsverfahren, die Herstellung von Produkten oder Leistungen für eindeutig definierte Nischenmärkte mit positiver Marktentwicklung, der Einsatz von Know-how, welches sich maßgeblich von relevanten Konkurrenzunternehmen unterscheidet u.ä.

1.5.2 Tourismus

Maßnahmen können eingeleitet werden, wenn das zu fördernde Unternehmen einen Jahresumsatz von mindestens EUR 360.000,- erreicht. Wenn der Umsatz der letzten 2 Jahre zwischen EUR 220.000,- und EUR 360.000,- liegt und es sich um einen Leitbetrieb (mindestens 3-Stern-Betrieb bzw. qualitativ hochwertiger Gastronomiebetrieb) handelt, ist in einer touristisch schwach entwickelten Gemeinde die Gewährung einer Förderung ebenfalls möglich.

1.5.3 Ausnahmeregelungen bei Unterschreitung von Mindestgrenzen gemäß 1.5.1 und 1.5.2

Ist ein kleines Unternehmen gemäß KMU-Definition, welches die in den Absätzen 1.5.1 und 1.5.2 angeführten Untergrenzen (Anzahl der Mitarbeiter bzw. Umsatz) nicht erfüllt, aufgrund von besonderen wirtschaftlichen Ereignissen als Unternehmen in Schwierigkeiten einzustufen, kann eine Restrukturierungsbeihilfe trotzdem gewährt werden. Als besondere wirtschaftliche Ereignisse gelten insbesondere:

- unerwartbare und unverschuldete Einnahmefälle bezogen auf die Betriebsleistung des Unternehmens (beispielsweise durch die Insolvenz eines Kunden bzw. Auftraggebers) oder mangelnde Verfügbarkeit von Rohstoffen und sonstigen wichtigen Einsatzfaktoren für die Betriebsleistung (beispielsweise durch die Insolvenz eines wichtigen Lieferanten)
- besondere familiäre Notlagen
- regionale Ereignisse (beispielsweise Naturkatastrophen)

Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aufgrund besonderer wirtschaftlicher Ereignisse ist die Zustimmung des Kuratoriums des KWF.

1.5.4 Im Falle von Förderungen gemäß 2.1.d) kann eine Unterschreitung der Mindestgrenzen gemäß 1.5.1. und 1.5.2 erfolgen.

1.6 Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Die Entscheidung über die Einleitung von Defensivmaßnahmen zur Erhaltung von Unternehmen in Schwierigkeiten setzt neben der genauen Kenntnis der Ursachen der Unternehmenskrise die Sanierungswürdigkeit und die Sanierungsfähigkeit voraus.

1.6.2 Wesentliche Voraussetzung ist die Bereitschaft und Möglichkeit von Eigentümern und/oder Gläubigern, im angemessenen Ausmaß an der Stabilisierung finanziell mitzuwirken. Im Falle von Umstrukturierungsbeihilfen muss der Beitrag des Unternehmens bei kleinen Unternehmen mindestens 25% und bei mittleren Unternehmen mindestens 40% betragen. Der Eigenbeitrag sollte in Bezug auf die Auswirkungen auf die Solvenz oder Liquiditätsposition des Unternehmens mit der Beihilfe vergleichbar sein. Es ist eine angemessene Lastenverteilung erforderlich, die auf Basis der »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« geprüft wird (siehe Anhang, Randnummern 65-69).

1.6.3 Die Erstellung eines detaillierten Sanierungskonzepts ist unbedingt erforderlich. Dieses Sanierungskonzept muss den Maßnahmenkatalog zur Wiederherstellung langfristiger Rentabilität des Unternehmens enthalten und es müssen diese Maßnahmen finanzierbar sein.

1.6.4 Als Abgrenzung zu den offensiven Fördermaßnahmen sind definitionsgemäß nur solche Unternehmen sanierungswürdig und -fähig, denen die Kärntner Sanierungsgesellschaft aufgrund eigener Prüfung oder aufgrund externer Prüfung eine nachhaltige wirtschaftliche Überlebens- und Entwicklungschance am Markt einräumt.

1.6.5 Als Voraussetzung für die Zuordnung »Unternehmen in Schwierigkeiten« gilt, dass das Unternehmen die Bedingungen für ein Konkurs- oder gerichtlich zugelassenes Sanierungsverfahren erfüllt oder – im Falle von Kapitalgesellschaften – mehr als die Hälfte seines Gesellschaftskapitals verloren gegangen ist.

1.6.6 Zwecks Vermeidung jeglicher missbräuchlicher Unterstützung dürfen Beihilfen grundsätzlich nur einmal gewährt werden (»one time,

last time«). Liegt es weniger als 10 Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen bis auf die in Randnummer 112 der »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« (siehe Anhang) genannten Ausnahmen keine weiteren Beihilfen im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden.

1.6.7 Ein Unternehmen, das einer größeren Unternehmensgruppe angehört oder im Begriff ist, von einer größeren Unternehmensgruppe übernommen zu werden, kommt für Beihilfen auf der Grundlage dieser Richtlinie grundsätzlich nur dann in Frage, wenn es sich bei den Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens nachweislich um Schwierigkeiten des Unternehmens selbst handelt, die nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und die so gravierend sind, dass sie von der Gruppe selbst nicht bewältigt werden können. Gründet ein Unternehmen in Schwierigkeiten eine Tochtergesellschaft, so wird diese zusammen mit dem Unternehmen in Schwierigkeiten, unter dessen Kontrolle die Tochtergesellschaft steht, als eine Gruppe betrachtet und kann nur unter den in diesem Punkt festgelegten Voraussetzungen Beihilfen erhalten.

1.6.8 Der KWF ist verpflichtet zu prüfen, ob ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird. Das bedeutet, dass der Ausfall des begünstigten Unternehmens wahrscheinlich soziale Härten oder Marktversagen bewirken würde, insbesondere, dass:

- a) der Marktaustritt eines innovativen KMU oder eines KMU mit hohem Wachstumspotenzial negative Folgen haben könnte,
- b) der Marktaustritt eines Unternehmens mit umfangreichen Verbindungen zu anderen lokalen oder regionalen Unternehmen, insbesondere zu anderen KMU, negative Folgen haben könnte,
- c) das Versagen oder negative Anreize der Kreditmärkte die Insolvenz eines ansonsten leistungsfähigen Unternehmens bewirken würde, oder
- d) vergleichbare Härtefälle, die von dem begünstigten Unternehmen hinreichend zu begründen sind, eintreten würden.

Dazu ist ein Vergleich mit einem realistischen alternativen Szenario ohne Beihilfen vorzulegen, in dem aufgezeigt wird, inwiefern unter diesem alternativen Szenario das angestrebte Ziel von gemeinsamem Interesse überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Maße erreicht würde. Bei solchen Szenarios kann es sich zum Beispiel um Umschuldung, Veräußerung von Vermögenswerten, Aufnahme privaten Kapitals, Verkauf an einen Wettbewerber oder Aufspaltung handeln; dies kann jeweils durch Einleitung eines Insolvenz- oder eines Umstrukturierungsverfahrens oder auf andere Weise erfolgen. Es ist nachzuweisen, dass das Unternehmen ohne die Beihilfe so umstrukturiert, veräußert oder abgewickelt würde, dass das Ziel von gemeinsamem Interesse nicht erreicht würde.

1.6.9 Im Falle der Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen sind von mittleren Unternehmen im Einklang mit den »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen zu treffen. Kleine Unternehmen dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keine Kapazitätsaufstockung vornehmen (siehe Anhang, Kapitel 3.6.2.).

1.7 Nicht unterstützt werden

- a) Sanierungsfälle von Unternehmen, die durch regionalen Preiskampf Substanz verloren haben und die bei Unterstützung durch öffentliche Mittel andere Unternehmen einem verstärkten regionalen Verdrängungswettbewerb aussetzen würden
- b) Unternehmen mit geringer Wertschöpfung und geringer regionaler Bedeutung, sofern sie nicht in die Regelungen gemäß Punkt 1.5.3 fallen
- c) Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung
- d) Defensivmaßnahmen, die von privaten oder anderen öffentlichen Einrichtungen übernommen werden können
- e) Maßnahmen, die ausschließlich der finanziellen Vergangenheitsbewältigung dienen
- f) Maßnahmen, die im Rahmen offensiver Richtlinien des KWF unterstützt werden können

2 Art und Ausmaß der Förderung

2.1 Arten der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- a) Beratung
- b) Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c) Gewährung von Darlehen
- d) Zahlungserleichterung und/oder Forderungsverzicht für Ansprüche des KWF aus bereits gewährten Förderungen

2.2 Höhe der Förderung

2.2.1 Folgende Sanierungsmaßnahmen können – unter Einhaltung der »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« – zum Tragen kommen:

- a) Beratung und Hilfestellung bei der Suche nach einem neuen Gesellschafter und/oder Manager im Ausmaß der unter Punkt 2.2.1 lit e) definierten Höchstgrenzen
- b) Übernahme von in der Regel 50% der Kosten für die Erstellung von Unternehmensanalysen und Fortführungskonzepten von KMU sowie für temporäre Begleitmaßnahmen für KMU, wie z.B. Management auf Zeit
- c) Gewährung von Rettungsbeihilfen in Form von Darlehen mit einer Mindestverzinsung gemäß der »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« (siehe Anhang, Randnummer 56) für die Phase der Konzepterstellung. Die Beihilfe wird an KMU für eine Laufzeit von maximal 6 Monaten gewährt. Die Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. Vor Ablauf der 6 Monate ist im Einklang mit den Leitlinien ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan zu genehmigen oder das Darlehen zurückzuzahlen.
Rettungsbeihilfen dürfen nicht für die Finanzierung struktureller Maßnahmen, wie beispielsweise den Erwerb wesentlicher Geschäftsbereiche oder Vermögenswerte verwendet werden, es sei denn, sie sind im Hinblick auf das Überleben des Unternehmens während der Laufzeit der Rettungsbeihilfe erforderlich.
- d) Gewährung von vorübergehenden Umstrukturierungsbeihilfen in Form von Darlehen mit einer Mindestverzinsung gemäß der »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« (siehe Anhang, Randnummer 116). Die Beihilfe wird an KMU für eine Laufzeit von maximal

18 Monaten abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe gewährt, um dem Unternehmen eine Liquiditätshilfe zu geben. Vor Genehmigung ist ein vereinfachter Umstrukturierungsplan vorzulegen, in dem die Maßnahmen aufgezeigt werden, die das Unternehmen durchzuführen plant, um seine langfristige Rentabilität wiederherzustellen. Die Höhe muss auf den Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während des Zeitraums, für den die Beihilfe genehmigt wird, erforderlich ist. Innerhalb von 6 Monaten ab Auszahlung der ersten Darlehensrate, abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe, muss ein vereinfachter Umstrukturierungsplan genehmigt werden. Vor dem Laufzeitende ist im Einklang mit den Leitlinien ein Umstrukturierungs- oder Abwicklungsplan zu genehmigen oder das Darlehen zurückzahlen.

Der erforderliche Betrag sowohl für Rettungsbeihilfen gemäß Punkt c) als auch für vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen gemäß Punkt d) sollte sich am verlustbedingten Liquiditätsbedarf des Unternehmens orientieren und zu seiner Bestimmung wird folgende Formel herangezogen:

$$\frac{EBIT_t + \text{Abschreibung}_t - (\text{Nettoumlaufvermögen}_t - \text{Nettoumlaufvermögen}_{t-1})}{2}$$

Rettungsbeihilfen und vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfen, die über den anhand der Formel errechneten Betrag hinausgehen, dürfen nur gewährt werden, wenn sie durch Vorlage eines Liquiditätsplans, in dem der Liquiditätsbedarf des Unternehmens für die kommenden 6 bzw. 18 Monate dargelegt ist, eingehend begründet werden.

- e) Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen im unbedingt notwendigen Ausmaß, wobei die Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe nur dann möglich ist, wenn überprüft wurde, dass das Unternehmen tatsächlich unfähig ist, seine Sanierung mit Eigenmitteln oder mit von seinen Aktionären oder Gläubigern erhaltenen Mitteln zu sichern. Die Form der Umstrukturierungsbeihilfe muss für das angestrebte Ziel geeignet sein. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Schwierigkeiten des Unternehmens auf Liquiditäts- oder Solvenzprobleme zurückzuführen sind.

Die maximal zulässige Risikoübernahme ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt pro Arbeitsplatz:

1. – 15. Mitarbeiter	EUR 15.000,—
16. – 49. Mitarbeiter	EUR 10.000,—
ab 50. Mitarbeiter	EUR 7.500,—

Zur oa. max. zulässigen Risikoübernahme darf an ein Unternehmen zusätzlich eine Restrukturierungsbeihilfe gem. 2.1 d) in Form von Zahlungserleichterungen und/oder Forderungsverzichten gewährt werden, wenn gegenüber einem kleinen Unternehmen gemäß KMU-Definition Ansprüche des KWF aus bereits gewährten Förderungen bestehen, die (teilweise) nicht rückgeführt werden können und Nachlässe oder Stundungen notwendig erscheinen lassen.

- f) Kofinanzierung bei Defensivmaßnahmen des Bundes

2.2.2 Die Beihilfe darf – inklusive der Förderung durch andere Förderungsstellen – den Betrag von EUR 10.000.000,— nicht übersteigen.

2.2.3 Beihilfen gemäß Punkt 2.2.1 lit a), b) und f), deren Betrag unter EUR 2.000,- liegt, werden nicht ausbezahlt.
Im Falle von Förderungen gemäß Punkt 2.2.1 lit c), d) und e) gilt eine Beihilfenuntergrenze von EUR 10.000,-.

3 Verfahren

3.1 Förderungsprüfung

Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen wird seitens des KWF der Vorschlag der Kärntner Sanierungsgesellschaft mbH (KSG) herangezogen werden. Außerdem können bei Bedarf externe Sachverständige hinzugezogen werden.

3.2 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung trifft das zuständige Organ des KWF unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Begutachtung durch die KSG. Eine Förderung von Projekten, die von der KSG nicht positiv beurteilt worden sind, ist demnach nicht möglich. Dies gilt auch für Beteiligungen an Förderaktionen des Bundes. Die positive Förderentscheidung des KWF stellt kein Präjudiz für einen Kofinanzierungsanteil des Bundes dar.

3.3 Verpflichtungen des Fördernehmers

3.3.1 Der Fördernehmer ist zu verpflichten, während des Projekts und zwei Jahre nach Abschluss des Projekts dem KWF die für die Beurteilung der Unternehmensentwicklung notwendigen Unterlagen mindestens halbjährlich vorzulegen bzw. bei Nichterreichen der Unternehmensziele geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Insbesondere ist bis spätestens 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres der vom Fördernehmer oder seinem Steuerberater unterfertigte Jahresabschluss (Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Plan-Ist-Vergleich der GuV-Rechnung (Gliederung gemäß dem Rechnungslegungsgesetz) vorzulegen. Im Falle von Darlehen ist die Berichtspflicht mit der letzten Rückzahlungsrate – jedoch frühestens 2 Jahre nach Abschluss des Projekts – abgeschlossen.

3.3.2 Wenn es sich bei der KWF-Förderung um eine Kofinanzierung bei Defensivmaßnahmen des Bundes handelt und von der Bundesförderungsstelle eine Aufzeichnungs- und Berichtspflicht dem Fördernehmer auferlegt wird, so kann die Aufzeichnungs- und Berichtspflicht gegenüber dem KWF entfallen.

3.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt, nachdem die Förderungszusage vom Förderungswerber angenommen sowie die erforderlichen Unterlagen dem Kärntner Wirtschaftsförderungs fonds vorgelegt und die Erfüllung der Auflagen der Förderzusage nachgewiesen worden sind.

3.5 Einstellung und Rückforderung der Förderung

3.5.1 Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kärntner Wirtschaftsförderungs fonds.

3.5.2 Eine Ausnahme von der Einstellung der Förderung gemäß den AGB ist dann möglich, wenn die Ausnahme ausdrücklich vereinbart wurde,

weil sie mit dem Erreichen des Zieles »Rettung und Umstrukturierung eines Unternehmens in Schwierigkeiten« in unmittelbarem Zusammenhang steht.

3.5.3 Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren kann jedoch nicht verzichtet werden.

4 Inkrafttreten | Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.11.2020 in Kraft und ist mit 31.12.2023 befristet.

Anhang

Auszüge aus der Mitteilung der Europäischen Kommission »Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten« (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.7.2014, C 249|1), verlängert durch die Mitteilung der Kommission über die Verlängerung und Änderung der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, der Mitteilung – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, der Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.07.2020, C 224|2).

Folgende Randnummern sind in der Richtlinie genannt:

56. Die Höhe der Vergütung, die ein begünstigtes Unternehmen für eine Rettungsbeihilfe zu zahlen hat, sollte der zugrunde liegenden Kreditwürdigkeit des jeweiligen Unternehmens unter Berücksichtigung der vorübergehenden Auswirkungen der Liquiditätsprobleme und der staatlichen Unterstützung Rechnung tragen und dem begünstigten Unternehmen einen Anreiz bieten, die Beihilfe möglichst rasch zurückzuzahlen. Die Kommission macht deshalb die Vorgabe, dass die Vergütung nicht unter dem Referenzsatz liegt, der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze⁽³³⁾ für schwache Unternehmen festgesetzt ist, die eine normale Besicherung bieten (derzeit IBOR für ein Jahr zuzüglich 400 Basispunkten)⁽³⁴⁾ und bei Rettungsbeihilfen, deren Genehmigung im Einklang mit Randnummer 55 Buchstabe d Ziffer ii verlängert wird, um mindestens 50 Basispunkte erhöht wird.
65. Wird staatliche Unterstützung in einer Form gewährt, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens stärkt, z. B. wenn der Staat Zuschüsse gewährt, Kapital zuführt oder Schulden abschreibt, so kann dies einen Schutz der Anteilseigner und der nachrangigen Gläubiger vor den Auswirkungen ihrer Entscheidung, in das begünstigte Unternehmen zu investieren, bewirken. Dies kann ein moralisches Risiko begründen und die Marktdisziplin untergraben. Daher sollten Beihilfen zur Deckung von Verlusten nur zu Bedingungen gewährt werden, die eine angemessene Einbeziehung der bestehenden Investoren in die Lastenverteilung beinhalten.
66. „Angemessene Lastenverteilung“ bedeutet in der Regel, dass die bestehenden Anteilseigner und, bei Bedarf, nachrangige Gläubiger Verluste in voller Höhe ausgleichen müssen. Nachrangige Gläubiger sollten zum Ausgleich von Verlusten entweder durch Umwandlung des Kapitals der Schuldtitle in Eigenkapital oder durch Abschreibung des Kapitalbetrags der jeweiligen Instrumente beitragen. Daher sollte der Staat erst eingreifen, wenn die Verluste voll berücksichtigt und den bestehenden Anteilseignern und Inhabern nachrangiger Schuldtitle zugewiesen wurden⁽³⁷⁾. Auf jeden Fall sollte ein Abfluss von Mitteln des begünstigten Unternehmens an Inhaber von Eigenkapitalinstrumenten oder nachrangigen Schuldtitle während des Umstrukturierungszeitraums verhindert werden, soweit dies rechtlich möglich ist, es sei denn, dies würde diejenigen, die frisches Kapital zugeführt haben, in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen.
67. Eine angemessene Lastenverteilung beinhaltet auch, dass staatliche Beihilfen, die die Eigenkapitalposition des begünstigten Unternehmens verbessern, zu Konditionen gewährt werden sollten, die dem Staat einen Anteil an künftigen Wertgewinnen des Empfängers zusichern, der angesichts des Verhältnisses zwischen dem Betrag des zugeführten staatlichen Kapitals und dem verbleibenden Eigenkapital des Unternehmens nach Berücksichtigung von Verlusten angemessen ist.
68. Die Kommission kann Ausnahmen von der vollständigen Umsetzung der unter Randnummer 66 dargelegten Maßnahmen zulassen, wenn derartige Maßnahmen andernfalls zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen würden. Dies kann der Fall sein, wenn der Beihilfebetrag im Vergleich zum Eigenbeitrag gering ist oder der betreffende Mitgliedstaat nachweist, dass die nachrangigen Gläubiger wirtschaftlich schlechter gestellt wären, als es im Rahmen des regulären Insolvenzverfahrens ohne Gewährung staatlicher Beihilfen der Fall gewesen wäre.

69. Die Kommission wird nicht in allen Fällen einen Beitrag der vorrangigen Gläubiger zur Wiederherstellung der Eigenkapitalposition eines begünstigten Unternehmens verlangen. Sie kann einen derartigen Beitrag jedoch als Grund für eine Verringerung des erforderlichen Ausmaßes an Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen im Einklang mit Randnummer 90 werten.
112. Ein Mitgliedstaat, der Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen zu gewähren plant, muss prüfen, ob der in Abschnitt 3.6.1 dargelegte Grundsatz der einmaligen Beihilfe erfüllt ist. Dazu muss der Mitgliedstaat feststellen, ob das betreffende Unternehmen bereits in der Vergangenheit, auch vor dem Inkrafttreten dieser Leitlinien, eine Rettungsbeihilfe, Umstrukturierungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen erhalten hat. Ist dies der Fall und liegt es weniger als zehn Jahre zurück ⁽⁶⁰⁾, dass eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe gewährt, die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Umsetzung des Umstrukturierungsplans eingestellt worden ist (je nachdem, welches Ereignis als Letztes eingetreten ist), dürfen keine weiteren Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehenden Umstrukturierungshilfen gewährt werden, es sei denn:
- a) eine vorübergehende Umstrukturierungshilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - b) eine Umstrukturierungsbeihilfe schließt sich an eine Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe als Teil eines einzigen Umstrukturierungsvorgangs an;
 - c) die Rettungsbeihilfe oder vorübergehende Umstrukturierungshilfe wurde im Einklang mit diesen Leitlinien gewährt und im Anschluss wurde keine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt, sofern:
 - i) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe auf der Grundlage dieser Leitlinien gewährt wurde, vernünftigerweise davon ausgegangen werden konnte, dass das begünstigte Unternehmen langfristig rentabel sein würde, und
 - ii) neue Rettungsbeihilfen, Umstrukturierungsbeihilfen oder vorübergehende Umstrukturierungshilfen frühestens nach fünf Jahren aufgrund unvorhersehbarer Umstände erforderlich werden, die das begünstigte Unternehmen nicht zu vertreten hat;
 - d) in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen, für die das Unternehmen nicht verantwortlich ist.
116. Die Vergütung für vorübergehende Umstrukturierungshilfen sollte nicht unter dem Referenzsatz liegen, der in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze für schwache Unternehmen festgesetzt ist, die eine normale Besicherung bieten (derzeit IBOR für ein Jahr zuzüglich 400 Basispunkten) ⁽⁶¹⁾. Um Anreize für einen Ausstieg zu bieten, sollte die Vergütung 12 Monate nach der Auszahlung der ersten Rate an das begünstigte Unternehmen (abzüglich einer etwaigen unmittelbar vorangehenden Zeit der Gewährung einer Rettungsbeihilfe) um mindestens 50 Basispunkte angehoben werden.

Kapitel 3.6.2. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen

76. Bei der Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen sind Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen zu treffen, damit nachteilige Auswirkungen der Beihilfen auf die Handelsbedingungen so weit wie möglich abgeschwächt werden und die positiven Folgen die nachteiligen überwiegen. Die Kommission wird die geeignete Form und den geeigneten Umfang solcher Maßnahmen im Einklang mit diesem Abschnitt der Leitlinien (3.6.2) bewerten.

3.6.2.1. Art und Form der Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen

77. Unbeschadet der Randnummer 84 handelt es sich bei Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen in der Regel um strukturelle Maßnahmen. In bestimmten Fällen, in denen es zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen geeignet ist, kann die Kommission anstelle einiger oder aller normalerweise erforderlichen strukturellen Maßnahmen andere als die unter Randnummer 84 genannten Verhaltensmaßregeln oder Marktöffnungsmaßnahmen akzeptieren.

Strukturelle Maßnahmen – Veräußerung und Verkleinerung von Geschäftsbereichen

78. Auf der Grundlage einer Bewertung nach den Kriterien zur Kalibrierung von Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen (siehe Abschnitt 3.6.2.2) können Unternehmen, die eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten, zu einer Veräußerung von Vermögenswerten, einem Kapazitätsabbau oder einer Beschränkung ihrer Marktpräsenz verpflichtet werden. Solche Maßnahmen sollten besonders an den Märkten ansetzen, auf denen das Unternehmen nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat, insbesondere dort, wo bedeutende Überkapazitäten bestehen. Veräußerungen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der Laufzeit des Umstrukturierungsplans stattfinden; dabei sind der Art der zu veräußernden Vermögenswerte sowie jeglichen Hindernissen bei deren Veräußerung ⁽⁴²⁾ Rechnung zu tragen. Veräußerungen, Schuldenerlass und Schließung defizitärer Geschäftsbereiche, die ohnehin zur Wieder-

herstellung der langfristigen Rentabilität notwendig wären, werden angesichts der in Abschnitt 3.6.2.2 genannten Grundsätze in der Regel nicht als ausreichend betrachtet, um Wettbewerbsverfälschungen zu begrenzen.

79. Damit solche Maßnahmen den Wettbewerb stärken und dem Binnenmarkt zugutekommen können, sollten sie den Markteintritt neuer Wettbewerber, die Expansion bereits vorhandener kleinerer Wettbewerber oder grenzübergreifende Tätigkeiten fördern. Ein Rückzug auf die nationale Ebene und eine Fragmentierung des Binnenmarkts sollten vermieden werden.
80. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten keine Verschlechterung der Marktstruktur bewirken. Strukturelle Maßnahmen sollten daher in der Regel in Form von Veräußerungen rentabler eigenständiger Geschäftsbereiche als arbeitende Unternehmen erfolgen, die, wenn sie von einem geeigneten Käufer betrieben werden, langfristig wettbewerbsfähig sein können. Sollte eine solche Einheit nicht vorhanden sein, könnte das begünstigte Unternehmen auch eine bestehende, angemessen finanzierte Tätigkeit ausgliedern und anschließend veräußern und auf diese Weise ein neues, rentables Unternehmen schaffen, das in der Lage sein sollte, im Wettbewerb zu bestehen. Strukturelle Maßnahmen in Form einer Veräußerung von Vermögenswerten allein, in deren Rahmen kein rentables und wettbewerbsfähiges Unternehmen geschaffen wird, sind im Hinblick auf die Wahrung des Wettbewerbs weniger wirksam und werden daher nur in Ausnahmefällen akzeptiert, in denen der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass keine andere Art von strukturellen Maßnahmen durchführbar wäre oder dass andere strukturelle Maßnahmen die Rentabilität des Unternehmens ernsthaft beeinträchtigen würden.
81. Das begünstigte Unternehmen sollte Veräußerungen unterstützen, z. B. durch eine Ausgliederung von Tätigkeiten und die Zusage, keine Kunden des veräußerten Geschäftsbereichs anzuwerben.
82. Erscheint es schwierig, einen Käufer für die Vermögenswerte zu finden, die ein begünstigtes Unternehmen zur Veräußerung anbietet, so muss das Unternehmen, sobald es sich dieser Schwierigkeiten bewusst wird, andere Veräußerungen oder Maßnahmen vorschlagen, die im Hinblick auf die betroffenen Märkte getroffen werden, wenn die ursprüngliche Veräußerung fehlschlägt.

Verhaltensmaßregeln

83. Verhaltensmaßregeln sollen gewährleisten, dass die Beihilfe nur zur Finanzierung der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität verwendet und nicht zur Verlängerung schwerwiegender und anhaltender Störungen der Marktstruktur oder aber zur Abschottung des begünstigten Unternehmens vom gesunden Wettbewerb missbraucht wird.
84. Folgende Verhaltensmaßregeln müssen in allen Fällen Anwendung finden, um zu verhindern, dass die Wirkung der strukturellen Maßnahmen beeinträchtigt wird; sie sollten im Prinzip für die Laufzeit des Umstrukturierungsplans auferlegt werden:
 - a) Die Beihilfeempfänger dürfen während des Umstrukturierungszeitraums keinerlei Unternehmensanteile erwerben, es sei denn, dies ist zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität des begünstigten Unternehmens unerlässlich. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die Beihilfe zur Wiederherstellung der Rentabilität und nicht zur Finanzierung von Investitionen oder zum Ausbau der Präsenz des begünstigten Unternehmens auf bestehenden oder neuen Märkten verwendet wird. Wird ein solcher Erwerb von Unternehmensanteilen jedoch angemeldet, so kann er unter Umständen von der Kommission im Rahmen des Umstrukturierungsplans genehmigt werden.
 - b) Die begünstigten Unternehmen dürfen bei der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen staatliche Beihilfen nicht als Wettbewerbsvorteil anführen.
85. In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, den begünstigten Unternehmen geschäftliche Tätigkeiten zu untersagen, die auf die rasche Vergrößerung ihres Marktanteils im Zusammenhang mit bestimmten Produkt- oder geografischen Märkten ausgerichtet sind, indem sie Konditionen (z. B. Preise und andere Geschäftsbedingungen) anbieten, bei denen Wettbewerber, die keine staatliche Beihilfen erhalten, nicht mithalten können. Derartige Einschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn keine andere strukturelle Maßnahme oder Verhaltensmaßregel die festgestellten Wettbewerbsverfälschungen angemessen beheben kann und sie selbst den Wettbewerb auf dem Markt nicht beeinträchtigen. Um dieser Voraussetzung Rechnung zu tragen, wird die Kommission die vom begünstigten Unternehmen angebotenen Konditionen mit denen glaubwürdiger Wettbewerber vergleichen, die über einen beträchtlichen Marktanteil verfügen.

Marktöffnungsmaßnahmen

86. Im Rahmen ihrer allgemeinen Würdigung kann die Kommission etwaige Zusagen des Mitgliedstaats im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen durch den Mitgliedstaat selbst oder das begünstigte Unternehmen berücksichtigen, die z. B. durch Erleichterung des Markteintritts oder des Marktaustritts zu einer Öffnung und Festigung der Märkte sowie zu einer Stärkung des Wettbewerbs beitragen sollen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen, die dazu dienen, bestimmte Märkte, die mit den Geschäftsbereichen des begünstigten Unternehmens in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, im Einklang mit dem

Unionsrecht für andere Unternehmen aus der Union zu öffnen. Derartige Initiativen können andere Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen ersetzen, die normalerweise von dem begünstigten Unternehmen verlangt würden.

3.6.2.2. Kalibrierung von Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen

87. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten sowohl Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko ausräumen als auch etwaige Wettbewerbsverfälschungen auf den Märkten beheben, auf denen das begünstigte Unternehmen tätig ist. Der Umfang solcher Maßnahmen richtet sich nach mehreren Faktoren. Dazu zählen insbesondere der Umfang und die Art der Beihilfe und die Bedingungen und Umstände der Beihilfegewährung; die Größe⁽⁴³⁾ und die Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinem Markt und die Merkmale des betroffenen Marktes; das Ausmaß der verbleibenden Bedenken im Hinblick auf das moralische Risiko nach der Anwendung von Eigenbeitrags- und Lastenverteilungsmaßnahmen.
88. Die Kommission wird insbesondere den Umfang, gegebenenfalls anhand von Näherungswerten, und die Art der Beihilfe, sowohl absolut als auch im Verhältnis zu den Vermögenswerten des begünstigten Unternehmens und im Verhältnis zur Größe des Marktes insgesamt, bewerten.
89. Die Kommission wird die Größe und die Stellung des begünstigten Unternehmens auf seinen Märkten sowohl vor als auch nach der Umstrukturierung bewerten, um die voraussichtlichen Auswirkungen der Beihilfe auf diesen Märkten im Vergleich zur beihilfefreien Fallkonstellation zu prüfen. Die Maßnahmen werden im Interesse der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs unter Berücksichtigung der Merkmale des jeweiligen Marktes⁽⁴⁴⁾ ausgestaltet.
90. Im Hinblick auf etwaige Bedenken hinsichtlich des moralischen Risikos wird die Kommission auch das Ausmaß des Eigenbeitrags und der Lastenverteilung prüfen. Wenn das Ausmaß des Eigenbeitrags und der Lastenverteilung die Anforderungen unter Abschnitt 3.5.2 übersteigt, kann dies den Umfang der erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen durch Begrenzung des Beihilfebetrags und des moralischen Risikos verringern.
91. Da Umstrukturierungsmaßnahmen unter Umständen das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen können, werden Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen, die dazu beitragen, dass die nationalen Märkte offen und bestreitbar bleiben, positiv bewertet.
92. Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen sollten die Chancen des begünstigten Unternehmens auf die Wiederherstellung seiner Rentabilität nicht schmälern, was z. B. der Fall sein könnte, wenn die Durchführung einer Maßnahme sehr kostspielig ist oder in hinreichend von dem betreffenden Mitgliedstaat begründeten Ausnahmefällen die Tätigkeit des begünstigten Unternehmens derart einschränken würde, dass die Wiederherstellung der Rentabilität des Unternehmens beeinträchtigt würde; diese Maßnahmen sollten auch nicht zulasten der Verbraucher und des Wettbewerbs gehen.
93. Beihilfen zur Deckung der Sozialkosten von Umstrukturierungen, wie unter den Randnummern 32 bis 35 beschrieben, müssen im Umstrukturierungsplan klar ausgewiesen werden, da Beihilfen für Sozialmaßnahmen, die ausschließlich entlassenen Arbeitnehmern zugutekommen, bei der Bestimmung des Umfangs von Maßnahmen zur Begrenzung von Wettbewerbsverfälschungen unberücksichtigt bleiben. Im gemeinsamen Interesse trägt die Kommission dafür Sorge, dass die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung in anderen Mitgliedstaaten als dem, der die Beihilfe gewährt, im Rahmen des Umstrukturierungsplans auf ein Minimum beschränkt werden.